

Corona-Virus: Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld

An wen wende ich mich, wenn ich Kurzarbeit anordnen möchte?

An die Agentur für Arbeit: Diese berät und entscheidet, ob die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Agentur für Arbeit Reutlingen / Tübingen / Balingen:

Kostenfreie Telefonnummer für Arbeitgeber ist 0800 45555 20

Telefonsprechzeiten: Montag – Freitag: 8:00 Uhr – 18:00 Uhr

Weitere Infos:

Sind wegen des Virus die Voraussetzungen für Kurzarbeit gegeben?

Für die Fälle des Arbeitsausfalles aufgrund von Corona ist sowohl ein Arbeitsausfall

- aufgrund von wirtschaftlichen Gründen (z. B. beim **Stocken der Produktion** aufgrund des Fehlens von Vorprodukten aus China
- oder auch bei der **Absage von Veranstaltungen**, die als Dienstleister betreut wurden)
- als auch ein „**unabwendbares Ereignis**“ (z. B. im Falle einer Betriebsschließung aus Infektionsschutzgründen) denkbar.

Die [Bundesagentur für Arbeit](#) hat grundsätzlich auf die Möglichkeit eines Anspruchs auf Kurzarbeitergeld bei Corona-bedingtem Arbeitsausfall hingewiesen.

- Zu beachten ist aber, dass das Kurzarbeitergeld auch weitere Voraussetzungen hat als das Vorliegen von wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis.
- Zum Beispiel muss der Arbeitsausfall „**nicht vermeidbar**“ sein. Bei Arbeitsausfall aufgrund des Ausbleibens von Lieferungen kann es somit darauf ankommen, ob eine Ersatzbeschaffung generell – wenn auch vielleicht zu einem weit höheren Preis – möglich ist oder gewesen wäre, oder ob das Problem durch das Anlegen von Vorräten hätte vermieden werden können.
- Laut Bundesagentur sollen diese Kriterien im Corona-Fall **großzügig zugunsten der Unternehmen** bzw. den anspruchsberechtigten Arbeitnehmern ausgelegt werden. Welche Maßstäbe in der Praxis tatsächlich angelegt werden, wird sich zeigen.
- Wichtig zu wissen ist auch, dass Kurzarbeitergeld nur dann in Betracht kommt, wenn alle anderen zumutbaren Mittel zur Abwendung des Arbeitsausfalls ergriffen wurden. Dazu zählt zum Beispiel auch die **vorrangige Gewährung von Erholungsurlaub** oder die Einbringung eventuell vorhandener Arbeitszeitguthaben.

Gibt es einen einfacheren Zugang zum Kurzarbeitergeld wegen des Corona-Virus?

Ja, ab 15.3.20 gilt ein leichter Zugang zum Kurzarbeitergeld: Die Neuregelungen für die Kurzarbeit sollen Beschäftigte und Unternehmen unterstützen, die von den Folgen des Coronavirus betroffen sind. Das Gesetz ist am Sonntag, den 15.3.2020 in Kraft getreten.

[→ BMAS: Pressemitteilung vom 13.03.2020 zu den Erleichterungen](#)

Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld

- Arbeitgeber bekommen die **Sozialbeiträge für die ausgefallenen Arbeitsstunden voll erstattet**. Ende Januar hatte die Koalition beschlossen, sie zu 50 Prozent zu erstatten.
- Kurzarbeitergeld gibt es schon, wenn nur **10 Prozent der Beschäftigten** vom Arbeitsausfall betroffen. Bisher lag die Regel bei einem Dritte.
- Zudem kann es auch Kurzarbeitergeld für **Leiharbeiter** geben.
- Teilweise oder vollständiger Verzicht auf den Aufbau **negativer Arbeitszeitsalden**. (Das heißt, vermutlich müssen nicht mehr alle Überstunden zuvor abgebaut werden.)

→ [Informationen zum Gesetz](#)

→ [Informationen zum Kurzarbeitergeld](#)

Wie beantrage ich Kurzarbeit?

Video [„So beantrage ich Kurzarbeitergeld“](#)

Im [Merkblatt „Kurzarbeit“](#) sind zudem alle Informationen zusammengefasst.

Kurzarbeitergeld aus Anlass Corona kann rückwirkend vom **1. März 2020** an beantragt werden.